

Jutta Bahr-Jendges

Die Selbstbestimmung der Frau kann nicht so weit gehen, daß sie allein entscheidet¹

oder: ein Kind ohne Vater ist kein Mensch

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umgangsrechtes für Väter nichtehelicher Kinder

1

Der Gesamtvater in Bonn beschert den Einzelvätern eine nicht unerwartete gesetzliche Neuregelung: das Umgangsrecht mit ihren nichtehelichen Kindern, das an keinerlei Bedingungen geknüpft ist. Väter bekommen mehr Rechte ohne zusätzliche Pflichten.

Der § 1711 Abs. 2 Satz 1 BGB soll wie folgt geändert werden: *„wenn ein persönlicher Umgang mit dem Vater dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, kann das Vormundschaftsgericht dem Vater die Befugnis zum persönlichen Umgang einräumen.“*

Während bislang ein Umgang zwischen dem Vater und dem nichtehelichen Kind gegen den Willen der sorge- und umgangsbestimmungsberechtigten Mutter vom Vormundschaftsgericht nach Gesetzesdefinition nur zugestanden wurde, wenn der Umgang dem Wohle des Kindes „diente“, also zumindest positiv und förderlich Kindesbedürfnisse festzustellen waren, soll nunmehr die Einräumung des Umgangs auch gegen den Willen der Mutter in das Ermessen des Gerichts gestellt sein, ohne daß dies Ermessen an besondere und konkrete Voraussetzungen gebunden wird, etwa die grundsätzliche Unterscheidung, ob eine rein biologische Vaterschaft ohne soziale Bindung zu Mutter und Kind vorlag oder vorliegt, ob eine Beziehung zwischen Kind und Vater von Kind und Mutter gewünscht ist.

Das Ermessen des Vormundschaftsgerichts soll nach der Entwurfsbegründung seine Grenze finden, wo – *umgekehrt* – konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung des Umgangs sprechen. Dies heißt zum einen allgemein, daß die Norm des § 1711 der Norm des § 1634 für den Umgang zwischen Vater und ehelichen Kindern angepaßt wird, unter der Fahne der *Rechtsgleichheit*. „Umgekehrt“ heißt zum anderen konkret, daß die Mütter darzulegen und zu beweisen haben, ob und wie der Umgang dem Kind schade. Damit ist die „Beweislast“ im juristischen prozedere an die Frau/Mutter gegeben und nicht etwa an den Anspruchsbegehrenden und Verfahrenstreibenden, den Vater. Systemwidrig?? Prozeßrechtswidrig?? Aber Nein!! Ganz im System der republikanischen „Wertordnung“.

Auch in den Verfahren wegen Angriffen und Eingriffen gegen/in die (sogenannte) sexuelle Selbstbestimmung der Frau muß diese beweisen, daß sie geschädigt wurde; d. h. sie muß zum einen glaubhaft bekunden und zum anderen persönlich glaubwürdig sein. Die immerwährende Geschichte von geschlechtsrollenstereotypem Denken und Urteilen von Rechtstheoretikern und -praktikern läßt hier für das Ermessen des Vormundschaftsgerichts nichts Gutes für Frauen erahnen. Beschuldigungsstrategien gegenüber den Müttern werden wieder Tür und Tor (Ohr) geöffnet, und die per se weiße Weste des Vaters als tatsächlichem Sachverwalter des Kindes (verschleiern des „Wohles“ des Kindes genannt) öffentlich gezeigt. Damit wird gleichzeitig klar, daß eigenständige und autonome Bedürfnisse des Kindes weder intendiert noch gar vorrangig gewürdigt werden; denn wie sollte ein Kind selbst darlegen und beweisen, daß etwas ihm schadet, wo Äußerungen eines Kindes in rechtsgeschichtlicher Tradition noch weniger Glauben finden als Äußerungen von Frauen, – jedenfalls in Auseinandersetzungen mit einem Mann, zudem mit einem Mann innerhalb des eigenen sozialen Netzes. Eine zielgerichtete Aussage eines Kindes gegen einen Vater mit dem Inhalt, daß dieser Schaden zufüge oder gar überflüssig sei, ist mindestens ebenso wenig erfolgreich wie die einer Frau und wird erst einmal durch Sachverständigen(Glaubwürdigkeits-)Gutachten zu „beweisen“ sein. Diese wiederum werden alle Geschlechtsrollenstereotypen enthalten und Wahrnehmungen und Wiedergaben von wirklichen Erlebnissen von Frauen, Mädchen und Kindern ins Reich der Vorstellung verweisen. Hierin liegt der beachtliche Umkehrschluß, gewichtig nicht primär als Beweislastumkehr im *procedere*, sondern im Denken und Urteilen.

Und so erweisen sich die stets als fortschrittlich hervorgehobenen Begriffe „Kindeswohl“ und „Rechtsgleichheit“ als neu gefüllte Begriffe alter patriarchalischer Traditionen.

„Kindeswohl“ bedeutet in der Realität vorrangig Beschränkung weiblicher Freiheit und Stärkung männlicher Positionen. Unter der Fahne der Rechtsgleichheit und Autonomie verschiedener voneinander

1 Zitat von Rita Süßmuth in der Mediendebatte zum Beratungsgesetz und zum § 218

2 Bundesministerium der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umgangsrechts nichtehelicher Väter, Bonn, den 1. 3. 1988, in: FamRZ 88, 584

getrennter Subjekte und unter der Fahne der Lösung von Interessenkonflikten von angeblich autonomen Subjekten untereinander unter dem Schein des „Familienwohles“ wird der Frau ihr – ohnehin neuer und unerprobter – Rechtsstatus wieder genommen und dem Kind kein eigener gegeben, vielmehr die Kontrolle des Vaters vorgesetzt, der einzig Subjekt ist.

Über Subjektqualität zu reden, gebietet immer, strukturelle Zusammenhänge zu betrachten, ohne die Detailregelungen nicht brauchbar sind. Das strukturelle Problem der Machtausübung und Gewaltanwendung der Geschlechter verstärkt sich durch die vorgesehene gesetzliche Neuregelung, unabhängig davon, ob im Einzelfall ein Umgang zwischen Vater und Kind förderlich oder schädlich sei.

Der Begriff „Kindeswohl“ ist in diesem Zusammenhang pure Ideologie; er wird als Unterbegriff von „Familienwohl“ und gar „Gemeinwohl“ offen deklariert und ist politischer Kampfbegriff, bis zur Benutzung der „Menschenrechte“ als Männer- und Väterrechte, die sie (die Menschenrechte) es ja auch immer waren. Um Selbstbestimmungsrechte, Freiheit und Autonomie von Frauen oder Kindern ging es nie. Und wenn es um diese ernsthaft ginge, bräuchten wir nirgendwo Anti-Diskriminierungsgesetze, Förderrichtli-

nien etc., bräuchten wir nirgendwo explizite Rechtsnormen mit Schutzwirkung zugunsten von Frauen und Kindern. Und um eine solche explizit schützende Rechtsnorm handelt es sich bei der bisher geltenden Bestimmung des § 1711 Abs. 2 Satz 1 BGB, die jetzt entscheidend verändert werden soll.

Unlängst (in den späten 60er und 70er Jahren) hatten doch noch Psychologen und Juristen, die „Kindeswohl“ wohlmeinend kritisch definierten und Selbstbestimmung und Autonomie, relative Freiheit von Zwängen in diesen bürgerlichen Desideraten von Kleinfamilien für Kinder und Frauen gleichermaßen einbezogen, gefordert, daß überall Umgang nur einem Elternteil zustehen könne (welchem Geschlecht auch immer, Vater oder Mutter), wenn dies dem Kind förderlich sei und darüber hinaus gar, daß der sorgeberechtigte Elternteil grundsätzlich den Umgang bestimmen (also auch ausschließen) können müsse. Und sie meinten entsprechend konsequent, daß die Bestimmung des § 1634 BGB für eheliche Kinder der des § 1711 für nichteheliche Kinder anzupassen sei, also nicht umgekehrt, wie nunmehr beabsichtigt.³

Sie nahmen zumindest die *Gestalten* von Kindern und Frauen als Menschen zum Inhalt einer Regelung und nicht die *Formen* von Menschen als Statusträgern im System von Lebensformen und Rechtsinstituten (Ehe und Familie). Beim Kampf um das Kind hat längst wohl das „System Familie“ gesiegt und das „Kindeswohl“ als „Familienwohl“ kaschiert und bagatellisiert das patriarchale Begehren um Vorherrschaft und Beibehaltung alter überkommener (?) Machtstrukturen.

Es gibt damit kein Recht der Frau mehr, selbst Mittel und Umstände zu wählen, mit denen und unter denen sie Kinder haben will. Wenn sich Männer heute kooperativ und unterstützend gegenüber Frau und Kindern verhalten, so können sie für Kinder selbstverständlich eine entscheidende emotionale und praktische Bedeutung haben; so wichtig es entsprechend auch ist, Väter zu mehr Kooperation herauszufordern, so problematisch ist jedoch, ihre Position grundsätzlich und zu Lasten der Mütter zu stärken in einem Gesellschaftsgefüge, in dem die Hervorhebung von wichtigen Funktionen von Männern stets mit Kontrolle, Verfügung und Besitz zu tun hat.

Nur positive Förderrichtlinien, Privilegien für Frauen und Mütter, wie im geltenden § 1711 Abs. 2 Satz 1 bieten Chancen zu tatsächlicher Fairness innerhalb von Lebensformen, in denen Frauen und Mütter tatsächlich und rechtlich benachteiligt sind.

3 Insbesondere Lempp in NJW 72, 315 ff; Simitis/Zenz, Seminar Familie und Familienrecht, Frankfurt 1975, (s.t.w. Nr. 102) S. 51; Goldstein/Freud/Solnit, Jenseits des Kindeswohls, S. 107, u.a.